

wasserversorgung
044 835 83 00
gemeindewerke@dietlikon.org

Protokollauszug vom 22.10.2024

2024-160 39.03.0 Tarif, Anschlussgebühren
Wasserversorgung; Festsetzung Tarife 2025

a) Sachverhalt

Im Vergleich zum Vorjahresbudget wird mit höheren Wasserankaufkosten (+15%) gerechnet. Grund ist die Erhöhung des Wassereinkaufs (Menge) zur Einhaltung der Chlorothalonil-Grenzwerte. Um die Verschuldung im Hinblick auf die anstehenden Investitionen in der Planungsperiode (3.98 Mio. Franken) nicht zu stark zu erhöhen, wird durch eine Tarifierhöhung der Verlust reduziert.

Der budgetierte Verlust von CHF 40'300 kann mit den Reserven verrechnet werden. Die Spezialfinanzierung (SF) betrug Ende 2023 rund CHF 7'546'000.

Verschuldung Wasser

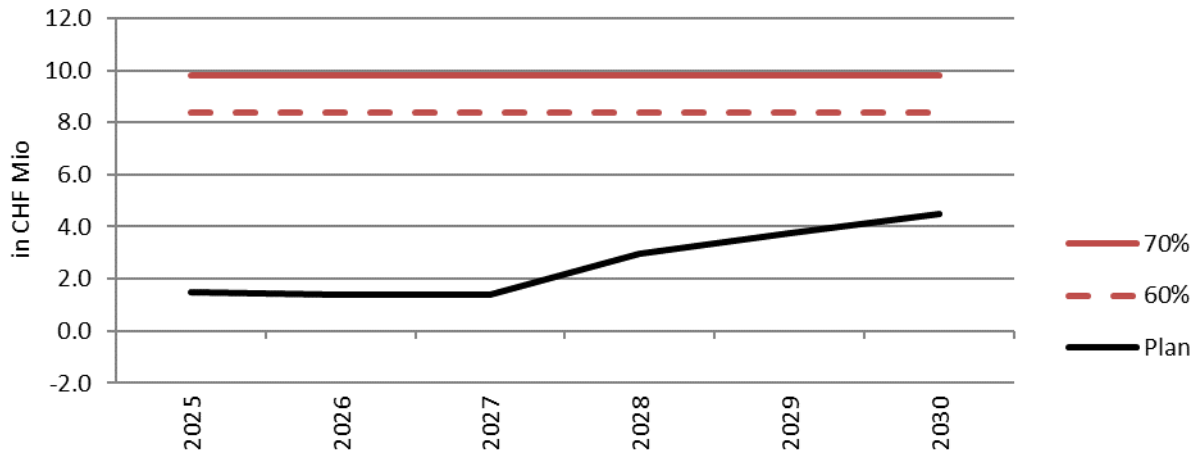


Abbildung 1: Entwicklung Verschuldung

Tabelle 1: Übersicht Tarife

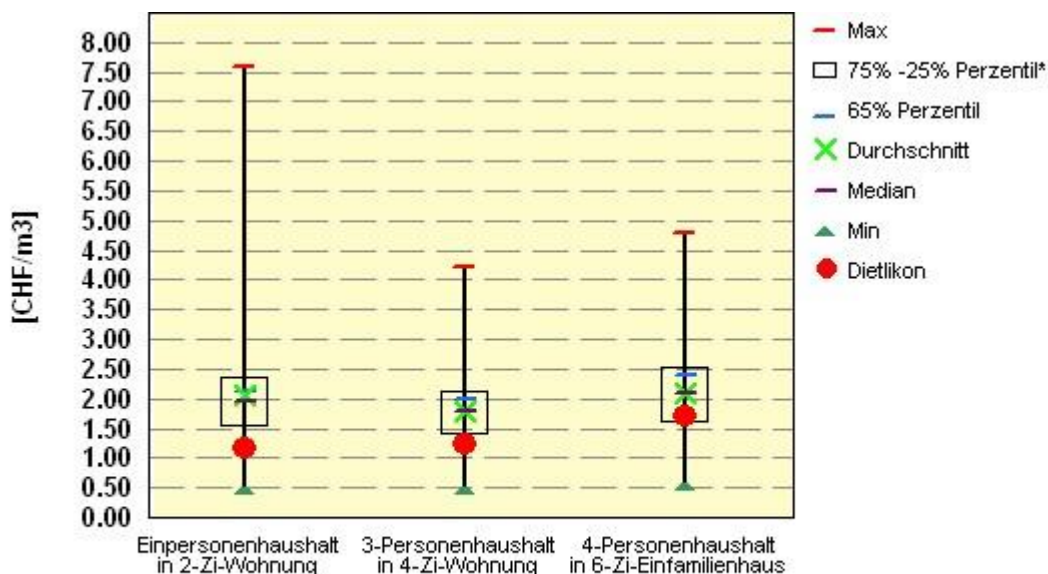
Mengengebühr		Tarife 2024 CHF/m ³	Tarife 2025 CHF/m ³
Normaltarif	bis zu einem Jahresbezug von 100'000 m ³	1.05	1.30
Spezialtarif	ab einem Jahresbezug von 100'000 m ³	0.95	1.20
	Leistungspreis / Monat (2024) / Jahr (2025)	6.25	*27.80

*Systemwechsel: neu wird der höchste Tagesbezug pro Jahr (in m³) verrechnet (vorher pro Monat). Dies entspricht dem Verrechnungssystem und dem Tarif des Vorlieferanten.

Grundgebühr		Tarife 2024 CHF/Jahr	Tarife 2025 CHF/Jahr
Wassermesser bis	20 mm - 32 mm	140.00	140.00
	40 mm - 65 mm	240.00	240.00
	80 mm - 150 mm	400.00	400.00

Schweizweiter Preisvergleich (vor Preisanpassung)

In der Abbildung 2 (Preisvergleich 2024) stellt der rote Punkt den Preis pro m³ verbrauchtem Wasser der abgefragten Gemeinde für den jeweiligen Standardhaushalt vor der Preisanpassung (2024) dar. Dieser Preis enthält auch einen Anteil der Gebühren, welche unabhängig vom Wasserverbrauch erhoben werden (Grundgebühr, Zählermiete u. ä.).



*Ohne die 25 % Teuersten und ohne die 25 % Günstigsten.

Abbildung 2: Preisüberwacher.admin.ch¹

Ein Preisvergleich für das Jahr 2025 ist vor der Festsetzung mangels Vergleichszahlen noch nicht möglich. Dietlikon weist im schweizweiten Vergleich jedoch voraussichtlich auch nach der Preisanpassung günstige bis sehr günstige Tarife aus und liegt voraussichtlich unter dem Durchschnitt.

¹ <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/?z=5&i=258&c=2&term=dietlikon&name=Dietlikon>

Temporärer Wasserbezug

Für den temporären Wasserbezug (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze, usw.) kann die Gemeinde, gemäss der Verordnung über die Wasserversorgung Art. 8.4 vom 01.01.2017, besondere Bedingungen festsetzen und mit den temporären Wasserbezügern spezielle Verträge abschliessen, die von dieser Verordnung und den gestützt darauf vom Gemeinderat erlassenen Tarifordnungen abweichen.

Der temporäre Bezug von Wasser – dazu gehört auch der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten und Brunnenanlagen – bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Als temporärer Wasserbezüger gilt der Gesuchsteller.

Der temporäre Wasserbezug wird mit einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und dem temporären Wasserbezüger entsprechend verrechnet.

Temporärer Wasserbezug pro Messstelle		CHF
Grundpreis	pro Tag	1.00
jedoch mindestens		60.00
Mengenpreis	pro m ³	2.70

Unerlaubter Wasserbezug ab Hydranten		CHF
Pauschaltarif	zzgl. Stundenaufwand GWD	150.00

Beschluss

- Die Gebühren für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 werden wie folgt festgesetzt:

Mengengebühr		Tarife 2025 CHF/m ³
Normaltarif	bis zu einem Jahresbezug von 100'000 m ³	1.30
Spezialtarif	ab einem Jahresbezug von 100'000 m ³	1.20
	Leistungspreis pro Jahr Max.	27.80

Grundgebühr		Tarife 2025 CHF/Jahr
Wassermesser bis	20 mm - 32 mm	140.00
	40 mm - 65 mm	240.00
	80 mm - 150 mm	400.00

Temporärer Wasserbezug pro Messstelle		CHF
Grundgebühr	pro Tag	1.00
jedoch mindestens		60.00
Mengenpreis	pro m ³	2.70

Unerlaubter Wasserbezug ab Hydranten		CHF
Pauschaltarif	zzgl. Stundenaufwand GWD	150.00

2. Dieser Beschluss ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung und Selbstdeklaration des Preisüberwachers im KURIER zu publizieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

4. Mitteilung an:
 - Gemeindewerke (zum Vollzug)
 - Vorsteherin Infrastruktur + Unterhalt
 - RGPK (zur Information)
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: